

**Auszug aus dem Schlußprotokoll  
zum Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Chile  
über Rentenversicherung**

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Buchstabe c gilt nicht für die Republik Chile, solange dieser Staat das betreffende Übereinkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert hat.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen zwischenstaatlichen Übereinkünften bleiben unberührt.
- b) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- c) Chilenische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Republik Chile aufhalten, sind nicht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt. Das Recht auf Beitragserstattung nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften wird von den Bestimmungen dieses Abkommens nicht berührt.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Chile gilt Artikel 5 des Abkommens in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.

5. Zu den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens:

- a) Untersteht ein Arbeitnehmer nach den Artikeln 6 bis 11 des Abkommens den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, so finden auf ihn und seinen Arbeitgeber auch die Vorschriften dieses Vertragsstaats über die Beitrags- und Umlagepflicht sowie über die Leistungen nach den Gesetzen über den Schutz gegen Arbeitslosigkeit Anwendung.

- b) Die in Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fristen beginnen für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.
- c) Unterliegt im Falle des Artikels 10 Absatz 2 des Abkommens ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Beschäftigungslands, so gilt dies auch weiterhin, sofern er innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Bestimmungen über die Wahl, die er seinem Arbeitgeber gegenüber zu erklären hat, gelten.
- d) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt die Person, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt ist, als an dem Ort beschäftigt, an dem sie zuletzt vor der Verlegung des Aufenthalts beschäftigt war. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

8. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Absatz 2 gilt auch für Urteile, Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden.

